

Satzung Mushing LA e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein hat den Namen Schlittenhundesport-Verein "Mushing L.A. e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Schwabmünchen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schlittenhunde - Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Leistungen des Schlittenhundesports.

1. Unterstützung und Ausbildung von Mitgliedern.
2. Durchführung von Trainingstreffen.
3. Information und Weiterbildung der Mitglieder zur Verbesserung der sportlichen Leistungen.
4. Durchführung von Schlittenhunderennen.
5. Aufklärung und Beratung der Allgemeinheit bei Fragen über:
 - * Schlittenhundesport
 - * allgemeine hundespezifische Fragen
 - * evtl. Durchführung von informativen Veranstaltungen.
6. Alle Einzel-Mitglieder sollen,
 - a) neben der Teilnahme an Trainingsveranstaltungen ihr eigenes Training und das ihrer Teams eigenverantwortlich und individuell durchführen und hierzu auch die Möglichkeiten im In- und Ausland nutzen,
 - b) über die Teilnahme an Rennen der SSVB - Mitgliedsvereine hinaus an geeigneten Rennen im In- und Ausland teilzunehmen, um Fähigkeiten, Erfahrung und Kondition auf hohem Niveau zu erhalten.

§ 3 Mittel

* Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

* Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

* Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr und Beitrittsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 5 Grundsätze

1. Einhaltung der sportlichen Fairness.
2. Beachtung des Tierschutzes.
3. Tierhaltung:

* Die Vorstandschaft, oder eine von den Mitgliedern gewählte Kommission unternimmt nach Möglichkeit einmal jährlich eine unangekündigte Zwingerbegehung.

§ 6 Mitgliedschaft und Ausschluss

1. Die Aufnahme erfolgt nur über einen vollständig ausgefüllten Aufnahmeantrag. Über den schriftlich eingereichten Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

2. Es können auch Fördermitglieder aufgenommen werden.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.

4. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden nicht zurückerstattet.

5. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres (Datum des Poststempels) schriftlich an den Verein gerichtet werden, andernfalls setzt sich die Mitgliedschaft fort.

6. Es werden Mitgliederbeiträge erhoben.

7. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

8. Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen aus Beiträgen und sonstigen Leistungen nicht nachkommen, können von der Mitgliederliste gestrichen werden.

9. Die Streichung erfolgt automatisch, wenn trotz zweimaliger Mahnung der Betrag bis zu dem gesetzten Termin nicht bezahlt wird.

* Zwischen der ersten und der zweiten Mahnung, die die Androhung des Ausschlusses zu enthalten hat, muss ein Zeitraum von mindestens 2 Wochen liegen.

* Die Mahngebühr beträgt je Mahnung 5,00 DM.

10. Ein Mitglied kann vom Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der gewählten Vorstandsmitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

11. Das betroffene Vereinsmitglied kann die Hauptversammlung anrufen, die über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig entscheidet

§ 7- Organe des Vereins

- Der Vorstand -

Die Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand und dem Kassierer. Jeder von Ihnen kann den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

2. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt

3. Die Mitgliederversammlung ist u. a. zuständig für.

- Entlastung und Neuwahl des Vorstandes.
- Bestimmung über die Höhe des Mitgliederbeitrages.
- Beratung u. Beschlussfassung eingereicherter Anträge.
- Wahl der Delegierten.
- Satzungsänderungen u. Auflösung des Vereines.

4. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

5. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einzuberufen.

6. Der Vorsitzende bestimmt ein Vereinsmitglied als Schriftführer. Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Vorsitzenden sowie Schriftführer unterzeichnet. Das Protokoll hat Ort und Zeit der Versammlung sowie die Abstimmungsergebnisse zu enthalten.

7. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit, zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins ist eine 4/5 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

8. Satzungsänderungen und die Wahl eines neuen Vorstandes müssen beim Registergericht gemeldet werden.

9. Die Ladungsfrist zu den Mitgliederversammlungen beträgt 14 Tage und erfolgt schriftlich. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 8 Stimmrecht

Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung haben nur Voll- und Familienmitglieder keine Fördermitglieder.

§ 9

Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§ 10

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Kindergarten St. Gallus in Langerringen, Hauptstr. 2 oder direkt dem deutschen Tierschutzverein zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in dieser Form am 12.10.2007 auf der Hauptversammlung einstimmig angenommen.